



VERTRAG

FSM-Projekt Nr. [REDACTED]

Zwischen

„Forschungsstiftung Strom und Mobilkommunikation“

vertreten durch

Prof. Dr. Primo Schär, Präsident des Stiftungsrats der Forschungsstiftung Strom und Mobilkommunikation
c/o ETH Zürich

sowie

Dr. Jürg Eberhard, Geschäftsleiter der Forschungsstiftung Strom und Mobilkommunikation
c/o ETH Zürich
(nachstehend „FSM“ genannt)

und

Name Antragsteller

Institution, Adresse Antragsteller

(nachstehend „Projektnehmer“ genannt)

[Die in diesem Vertrag gewählte männliche Form gilt auch für weibliche Projektnehmerinnen].

Präambel

Die FSM beabsichtigt, das FSM-Projekt Nr. [REDACTED], gemäss eingereichtem Proposal (Anhang 1) finanziell zu fördern.

Artikel 1 Vertragsgegenstand

Der Projektnehmer führt im Rahmen der FSM eine Arbeit unter dem Titel „[REDACTED]“ durch, nachstehend „Forschungsprojekt“ genannt.

Artikel 2 Pflichten des Projektnehmers

Der Projektnehmer verpflichtet sich, das Forschungsprojekt wie in Anhang 1 und 2 beschrieben durchzuführen. Die Projektleitung liegt beim Projektnehmer. Die FSM ist berechtigt, sich jederzeit über den Stand der Arbeit zu informieren und Vorschläge und Anregungen zur Projektdurchführung abzugeben.

Der Projektnehmer verpflichtet sich, der FSM zu den in Artikel 6 gesetzten Terminen Bericht zu erstatten.

Für jede wesentliche Änderung des Forschungsprojektes, beispielsweise Partner, Projektplan, bewilligtes Budget, hat der Projektnehmer vorgängig die schriftliche Bewilligung der FSM einzuholen.

Der Projektnehmer verpflichtet sich, alle zur regulären Durchführung der Forschung notwendigen behördlichen Bewilligungen und Abklärungen (z.B. Ethikkommissionen) vor Forschungsbeginn einzuholen.

Der Projektnehmer verpflichtet sich zu wissenschaftlicher Redlichkeit. Bei wissenschaftlichem Fehlverhalten kann die FSM Sanktionen ergreifen. Das Vorgehen richtet sich dabei sinngemäss nach dem „Reglement des Stiftungsrats über den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten von Gesuchstellenden sowie Beitragsempfängerinnen und -empfängern“ des Schweizerischen Nationalfonds, wobei folgende Anpassungen gelten: anstelle „Forschungsrat“ und „SNF“ gilt „FSM“, anstelle „betroffenes Gremium“ gilt „die wissenschaftlichen Mitglieder des Stiftungsrates“, anstelle „Präsidium“ gilt „FSM Stiftungsrat“.

Artikel 3 Leistungen der FSM

Die FSM verpflichtet sich, dem Projektnehmer insgesamt CHF [REDACTED] zur Durchführung des Forschungsprojekts zur Verfügung zu stellen:

- a) Für Saläre:
CHF [REDACTED]
- b) Für Material von bleibendem Wert (Apparate, Instrumente, etc.):
CHF [REDACTED]
- c) Für andere Aufwendungen gemäss Projektbeschreibung:
CHF [REDACTED]

Die Leistungen sind von der Mehrwertsteuer befreit.

Artikel 4 Zahlungsmodalitäten

Die FSM überweist auf Rechnungsstellung des Projektnehmers folgende Tranchen:

- 1. Tranche über CHF [REDACTED]: Bei Vertragsabschluss.
- 2. Tranche über CHF [REDACTED]: Nach Annahme des Kick-off Berichts, welcher spätestens 6 Monate nach Projektbeginn vorliegen muss.
- 3. Tranche über CHF [REDACTED]: Nach Annahme des Projektzwischenberichts
- 4. Tranche über CHF [REDACTED]: Die Schluss tranche (15% der gem. Artikel 3 zugesprochenen Mittel) wird nach Abnahme des wissenschaftlichen und finanziellen Schlussberichts ausbezahlt.

Alle Zahlungen der FSM müssen innerhalb von 30 Tagen ab Datum der Rechnungsstellung erfolgen.

Nicht beanspruchte, ausbezahlte Beiträge sind nach Bestätigung der Schlussabrechnung der FSM zurückzuerstatten.

Artikel 5 Eigentum

Die Sachleistungen nach Artikel 3b gehen in das Eigentum des Projektnehmers über und bleiben nach Projektabschluss in seinem Eigentum. Nach Abschluss des Projektes haben zukünftige Auftragnehmer der FSM nach Absprache mit dem Projektnehmer ein Nutzungsrecht auf die Sachleistungen nach Artikel 3b.

Artikel 6 Berichterstattung

Der Projektnehmer verpflichtet sich, die FSM in regelmässigen Abständen über den Verlauf des Forschungsprojektes zu informieren, und zwar

- a) einen Kick-off Bericht bis spätestens 6 Monate nach Projektbeginn
- b) einen wissenschaftlichen und finanziellen Zwischenbericht im Monat [REDACTED] nach Projektbeginn (MM JJJJ)
- c) eine jährliche, mündliche Präsentation an einem von der FSM organisierten Kolloquium
- d) einen wissenschaftlichen und einen finanziellen Schlussbericht auf Projektende hin

Artikel 7 Projektabbruch und Mittelkürzung

Falls der Kick-off Bericht nicht innerhalb von 6 Monaten nach Projektbeginn gemäss Proposal bei der FSM eingetroffen ist oder falls der Projektstart durch den Bericht nicht ausreichend belegt ist, kann die FSM den vorzeitigen Abbruch des Projekts anordnen.

Falls die in Artikel 6 festgelegte Berichterstattung auch nach schriftlicher Mahnung durch die FSM nicht innerhalb von 30 Tagen erfolgt, kann die FSM die Nachfolgetranche kürzen. Trifft das auf den Projektschlussbericht zu, kann die FSM die Auszahlung der Restmittel (15% der Gesamtsumme) sistieren.

Falls der Projektnehmer die in Artikel 2 und/oder 10 festgelegten Pflichten verletzt, kann die FSM die noch nicht zur Auszahlung gekommenen Tranchen kürzen oder sistieren.

Artikel 8 Haftung

Der Projektnehmer haftet für die gebotene Wissenschaftlichkeit und Sorgfalt der gemäss Proposal von ihm übernommenen Aufgaben.

Artikel 9 Know-How und Patente

Die Rechte auf wissenschaftliche, nicht-kommerziellen Verwertung der Ergebnisse des Forschungsprojekts gehören beiden Parteien. Die FSM verzichtet auf sämtliche Rechte an der kommerziellen Verwertung der Forschungsergebnisse.

Artikel 10 Veröffentlichung

Die Forschungsergebnisse sind vom Projektnehmer in geeigneter Form der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Der Projektnehmer ist angehalten, die Ergebnisse in begutachteten (peer-reviewed, wenn möglich open-source) Fachzeitschriften zu publizieren.

Der Projektnehmer verpflichtet sich, in Publikationen und öffentlichen Dokumenten die Finanzierung durch die FSM in folgender Schreibweise zu erwähnen:

- Deutsch: Forschungstiftung Strom und Mobilkommunikation (FSM)
- Englisch: Swiss Research Foundation for Electricity and Mobile Communication (FSM)

Zudem erteilt der Projektnehmer der FSM das Recht, die veröffentlichten Forschungsergebnisse in eigenen Publikationen zu reproduzieren, einschliesslich des Rechts auf Verbreitung mittels elektronischer Medien. Dies vorbehältlich allfälliger Urheberrechte der Zeitschriften, in denen der Projektnehmer die Forschungsergebnisse veröffentlicht.

Der Schlussbericht kann auf Antrag des Projektnehmers längstens 6 Monate (gerechnet ab offiziellem Abgabetermin) vertraulich gehandhabt werden. Nach Ablauf dieser Frist wird der Schlussbericht von der FSM auf dem Netz veröffentlicht.

Artikel 11 Vertragsänderungen und -ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen schriftlicher Vereinbarung.

Artikel 12 Rechtswahl

Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht.

Artikel 13 Gerichtsstand

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich.

Artikel 14 Beginn und Ende

Dieser Vertrag tritt am [redacted] in Kraft.

Dieser Vertrag endet mit dem Abschluss des Forschungsprojektes.

Endet der Vertrag, bleiben die Regelungen der Immaterialgüterrechte unberührt.

Für den Projektnehmer

Name Projektnehmer

Ort _____, Datum _____

Unterschrift _____

Projektnehmer: ggf. weitere Unterschriften

Ort _____, Datum _____

Unterschrift _____

Für die FSM

Prof. Dr. Primo Schär

Ort _____, Datum _____

Unterschrift _____

Dr. Jürg Eberhard

Ort _____, Datum _____

Unterschrift _____

Anhang 1: Proposal [redacted] vom [redacted]

Anhang 2: Brief „Decision of Scientific Committee“ vom [redacted]